



»OBSERVER«

1TRUCK

Magazin für Transport Manager  
Wien, im September 2019, Nr: 4, 6x/Jahr, Seite: 33  
Druckauflage: 15 100, Größe: 95,9%, easyAPQ: \_  
Auftr.: 11149, Clip: 12431663, SB: bpv Huegel



www.observer.at

# Bedeutung des „Karfreitagsurteils“ für Jom Kippur

Schon etliche Monate ist es her, seit der Europäische Gerichtshof (EuGH) als höchstes Gericht der EU am 22. Jänner 2019 sein richtungsweisendes „Karfreitagsurteil“ gefällt und damit die seit Jahrzehnten bestehende Bestimmung des § 7 Abs 3 Arbeitsruhegesetz (ARG) im Ergebnis gekippt hat.

**N**ach dieser Bestimmung war für Arbeitnehmer (AN) der evangelischen Kirchen (AB und HB), der altkatholischen und der evangelisch-methodistischen Kirche auch der Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag. Der EuGH sah in dieser Einschränkung eine Diskriminierung nach der Religion und entschied, dass die Bestimmung auf alle AN, unabhängig von ihrem Religionsbekenntnis, auszudehnen ist.

Die Folgen dürften, auch angesichts der ausgedehnten Berichterstattung, bekannt sein: Die „Karfreitagsregelung“ wurde gestrichen und stattdessen das neue Konzept eines „persönlichen Feiertags“ geschaffen. Umgesetzt wurde es im neuen § 7a ARG, der seit 22. März in Kraft ist und für sämtliche AN gilt. In der Praxis hat diese Neuregelung zu einiger Verunsicherung geführt.

Der „persönliche Feiertag“ erlaubt es dem AN, den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig zu bestimmen. Dabei ist der AN bei der Wahl des Datums völlig frei, es muss keinen religiösen Bezug haben. Der eigene Geburtstag, der Super Bowl oder ein „Fensterstag“ sind genauso zulässig. Der AN muss seinem Arbeitgeber (AG) das gewünschte Datum zumindest drei Monate im Voraus in schriftlicher Form mitteilen.

Es steht dem Arbeitnehmer frei, auf Ersuchen des AG den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. Wird am „persönlichen Feiertag“ gearbeitet, zählt der Urlaubstag nicht als verbraucht und der AN erhält neben dem normalen Arbeitsentgelt das Urlaubsentgelt, also ein doppeltes Gehalt. Der AG kann aber niemanden zwingen, seinen „persönlichen Feiertag“ nicht anzutreten.

Ganz abgesehen davon, dass in juristischen Kreisen diskutiert wurde, ob die neue Regel nicht auch eine Diskriminierung ist, gibt es bei der Umsetzung des „Karfreitagsurteils“ noch eine weitere „Baustelle“, die demnächst schlagend wird. § 7 Abs 3 ARG war nämlich nicht die einzige Bestimmung des österreichischen Rechts, die einen Feiertag nur für eine bestimmte Religionsgruppe vorgesehen hat. Ein Generalkollektivvertrag aus dem Jahr 1953, welcher für alle Unternehmen gilt, die den Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, gibt Angehörigen der israelitischen Kultusgemeinde am Versöhnungs-

tag Jom Kippur, dem höchsten jüdischen Feiertag, frei. Heuer fällt dieser Tag auf den 9. Oktober, einen Mittwoch, und naht demnach mit großen Schritten.

Da die Novelle Bestimmungen zu Jom Kippur bewusst nicht tangiert hat, stellt sich nun die Frage, ob hier dasselbe gilt wie beim Karfreitag – dass auch diese Freistellung auf alle auszudehnen ist. Dafür spricht einiges, hat doch das Argument, die Bestimmung sei zur Förderung religiöser Minderheiten notwendig, den EuGH schon beim ersten Mal nicht überzeugt. Ob er dies bei der israelitischen Kultusgemeinde vielleicht anders sehen wird, bleibt abzuwarten.

Juristen bereitet der 9. Oktober jedenfalls einiges Kopfzerbrechen. Wenn es soweit ist, wird der AG sich vielleicht mit einer vom EuGH in seinem Karfreitagsurteil vorgenommenen Einschränkung behelfen können: Der AN hat nämlich sein Verlangen, frei zu bekommen, im Vorhinein bekannt zu geben. Das werden nicht alle AN tun, doch sollte man jenen, die, wie es dem Generalkollektivvertrag entspricht, spätestens eine Woche davor ausdrücklich eine Freistellung an Jom Kippur verlangen, eine solche aus Vorsichtsgründen nicht verwehren, sofern nicht gewichtige betriebliche Gründe dagegen sprechen.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.



Mag. Philipp Bertsch  
Rechtsanwaltsanwärter  
bei bpv Hügel.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH  
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower  
1220 Wien, Vienna  
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308  
[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)

WWW.1TRUCK.TV

Seite: 1/1